NIEDERSÄCHSISCHER FUSSBALLVERBAND E. V.

Spielausschuss Kreis Osnabrück
Lars Haucap Wiesenstraße 3 49191 Belm
Telefon: 05406-881161 E-Mail: lars.haucap@nfv-osnabrueck.de

NFV Kreis Osnabrück
Ausschreibung für Frauen
Spieljahr 2025/2026

1. Sollzahl in den Kreisligen und Kreisklassen :

a.) Die Sollzahl in den Staffeln des NFV Kreis Osnabrück gliedern sich für die Saison 2025/2026 wie folgt:

Kreisliga	1 Staffel mit 14 Mannschaften
1. Kreisklasse	2 Staffeln mit je 14 Mannschaftte

Die endgültige Einteilung zu den Staffeln erfolgt nach regionalen Gesichtspunkten und obliegt dem Spielausschuss.

Die endgültigen Sollzahlen der Spielklassen für das Spieljahr 2025/2026 werden nach den Mannschaftsmeldungen zur Spielzeit 2025/2026 durch den Spielausschuss festgelegt.

b.) In allen Spielklassen kann abweichend von §18 Abs. 4 SpO direkt die gleitende Skala angewendet werden, sollte durch die Zahl der Absteiger aus einer höheren Klasse die neu festgelegte Sollstärke überschritten werden. Auch ein Überhang der Staffeln ist für das folgende Spieljahr möglich.

1.1 Auf - und Abstieg in der Kreisliga :

Die nach Abschluss der Spiele erstplatzierte Mannschaft steigt bei entsprechender Aufstiegsberechtigung in den Bezirk auf und ist Kreismeister des NFV-Kreises Osnabrück.
Die letztplatzierte Mannschafte steigt in die 1. Kreisklasse ab.

1.2 Aufstieg in den Kreisklassen:

Die Staffelmeister der zwei 1. Kreisklassen steigen bei entsprechender Aufstiegsberechtigung in die Kreisliga auf.

Generell für alle Klassen:
Ein Aufstieg in die höhere Klasse kann maximal bis zum Tabellenplatz 3 erfolgen. Sollte dieses nicht ausreichen, um die Sollzahl zu erreichen, wird in der jeweiligen Klasse in Unterzahl gespielt.

2. Spielklassen/Mannschaften:

a.) Die Staffelmeister der jeweiligen Spielklassen auf Kreisebene mit Aufstiegsberechtigung sollten grundsätzlich auch aufsteigen.

b.) Pro Verein kann nur die jeweils niedrigste Mannschaft als 9-er Mannschaft gemeldet werden. Alle anderen Mannschaften spielen als 11-er Mannschaft.
9-er Mannschaften sind in allen Spielklassen im Frauenbereich auf Kreisebene zugelassen. Das Ändern der Meldung von 11er Mannschaft zu 9er Mannschaft oder umgekehrt ist möglich, solange noch kein Pflichtspiel der Mannschaft in der Staffel stattgefunden hat oder in der Winterpause (nach dem letzten Spiel der Mannschaft im Jahr 2025 und vor dem ersten Spiel der Mannschaft in der Staffel in 2026).

c.) Die gegnerischen Mannschaften müssen ebenfalls mit höchstens **9** Spielerinnen spielen. Falls sich beide Mannschaften darauf einigen, können auch bis zu **11** Spielerinnen beginnen.

3. Wertung der Punktspiele/Nicht Antritt:

Mannschaften, die im Hinspiel nicht angetreten sind, haben das Rückspiel auf dem Platz des Gegners auszutragen (§29 SpO).
Ein Nichtantritt einer Mannschaft wird mit 100,00€ zzgl. Verwaltungskosten geahndet. Ein nicht Antritt zu einem der letzten drei Spiele einer Mannschaft in der Meisterschaft wird mit einer Geldstrafe von 200,00 € zzgl. Verwaltungskosten geahndet. Ebenfalls erfolgt eine Spielwertung mit 5:0 für die gegnerische Mannschaft.

4. Spielplätze, Spieldauer, Eintrittspreise:

a.) Der Heimverein hat eine ausreichende (min. 4), durch Westen gekennzeichnete Anzahl von Platzordnern zu stellen.

b.) Der Platzverein hat dem Gastverein, dem(r) Schiedsrichter(in) sowie Assistenten(innen) eine einwandfreie separate Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten und für angemessene sanitäre Anlagen Sorge zu tragen. Die Umkleidekabinen und sanitären Anlagen müssen sowohl für den Personenkreis der Schiedsrichter als auch Schiedsrichterinnen geeignet sein.

c.) Ein gebrauchsfähiger Verbandskasten (Koffer) muss bei jedem Spiel zur Verfügung stehen.

d.) Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken unmittelbar am Spielfeldrand ist verboten.

e.) Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist gemäß § 28 (1) der SPO vom Platzverein folgende Verfahrensweise zu beachten:

1.) **die gegnerische Mannschaft ist telefonisch zu informieren.**
2.) der angesetzte Schiedsrichter lt. Ansetzung im DFBnet ist telefonisch zu benachrichtigen.
3.) den Schiedsrichteransetzer nur dann anrufen, wenn der angesetzte Schiedsrichter nicht zu erreichen oder nicht bekannt ist.
4.) den zuständigen Staffelleiter informieren (Mail ausreichend)
5.) der Spielausfall ist vom Platzverein sofort, noch vor dem eigentlichen Spielbeginn, im DFBnet einzugeben.
6.) die Gastmannschaft hat sich über die Richtigkeit der Spielabsage zusätzlich im DFBnet zu informieren.
7.) Die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten ist unter Angabe der Gründe der spielleitenden Stelle innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.

** Wir machen besonders auf den § 28 der NFV-Spielordnung aufmerksam **

f.) Ein Wechsel der Spielstätte, anstelle der im Spiel angegebenen Spielstätte vor Ort ist zulässig.

g.) Der Eintrittspreis für Besucher in allen Kreisspielklassen sollte mindestens 1,50 € betragen darf aber 3,50 € nicht überschreiten. Freier Eintritt für bestimmte Personengruppen kann gewährt werden. Die Gastvereine erhalten 20 Freikarten, einschließlich für Spieler und Betreuer.

h.) Winterpause:
Die Winterpause beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach dem letzten ausgetragenen Pflichtspiel der betreffenden Mannschaft, jedoch spätestens am **16. Dezember 2025** und endet mit dem Tag vor dem ersten ausgetragenen Pflichtspiel der betreffenden Mannschaft, jedoch frühestens am **01. Februar 2026.**

5. Spielkleidung/Freigabe Spielbericht:

a.) Abweichungen von der gemeldeten Spielkleidung sind den reisenden Mannschaften von den Heimvereinen rechtzeitig bekannt zu geben.
Sollte dennoch vor Ort festgestellt werden, dass beide Mannschaften mit ähnlichen Trikots spielen wollen, so hat die Heimmannschaft die Ausweichgarnitur zu tragen.

b.) Sollten auch Nummern auf den Hosen vorhanden sein, so müssen diese identisch sein mit den Rückennummern der Trikots.

c.) Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsverantwortlichen mindestens **30 Minuten** vor Spielbeginn freizugeben.

6. Spielpläne:

a.) Die Spielpläne werden vom Spielausschuss in Anlehnung an den Rahmenspielplan des NFV-Kreises Osnabrück erstellt. Die Spielpläne und die Ausschreibung werden nur über das DFBnet (www.dfbnet.org) bzw. den Internetauftritt des NFV-Kreises Osnabrück (www.nfv-osnabrueck.de) bekannt gegeben (siehe hierzu **§ 27 SpO**).

b.) Die Spielpläne sind von den Vereinen hinsichtlich von Zeitüberschneidungen mit unteren Mannschaften sofort zu überprüfen und der entsprechenden Spielinstanz zu melden. Verlegungen sind auf den Staffeltagen im Sommer möglich. Vom Spielausschuss können auch alternative Formate für die Spielverlegungen angeboten werden.

c.) Bei Spielvorverlegungen und Verlegungen bei denen kein verbandseigenes Interesse vorliegt, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
Diese staffelt sich wie folgt:

21 Tage oder länger vor dem eigentlich angesetzten oder neuen Termin:	20,00 €
20 – 14 Tage vor dem eigentlich angesetzten oder neuen Termin:	30,00 €
13 – 7 Tage vor dem eigentlich angesetzten oder neuen Termin:	35,00 €
6 – 5 Tage vor dem eigentlich angesetzten oder Termin:	50,00 €

Spielverlegung unter 5 Tage vor dem eigentlich angesetzten oder weniger als 5 Tage vor dem neuen Termin werden grundsätzlich nicht genehmigt

Das Datum bezieht sich auf den Zeitpunkt, an dem die Bestätigung von BEIDEN Vereinen beim zuständigen Staffelleiter über die Funktion DFBnet Spielverlegungen vorliegen.

Spiele aus 2025 können nicht auf einen Termin nach dem 30.11.2025 verlegt werden, da die Folgetermine für evtl. Nachholspiele vorgesehen sind. Im November beantragte Spielverlegungen, werden vom Spielausschuss im Einzelfall entschieden.

Spielverlegungen bei Pokalspielen auf Kreisebene sind kostenpflichtig.

d.) Spielverlegungen werden ausschließlich über die DFBnet-Funktionalität Spielverlegungen akzeptiert!!
Durch die Bestätigung der Spielinstanz im DFBnet tritt die Verbindlichkeit der Spielverlegung ein.

Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachhol – oder Entscheidungsspiele notwendig, so müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Vereine, die nach Ende der planmäßigen Serie Mannschaftsfahrten oder Ähnliches planen, müssen die vorgenannten Möglichkeiten einkalkulieren.

e.) Pflichtspiele können auch an Feier- und Werktagen angesetzt werden, ausgenommen ist der Karfreitag.

f.) Sollten Juniorenspiele infolge von Seniorenspiele am Sonnabend abgebrochen werden, oder ganz ausfallen, so können die beteiligten Seniorenmannschaften mit Punktabzug bestraft. Siehe hierzu Anhang 4 der SpO :
Vorrangigkeit des Herren-, Damen- bzw. Jugendspielbetrieb ist in jedem Fall

zu beachten.!!

g.) Pokalturniere und Hallenturniere sind grundsätzlich im DFBnet anzulegen. Die Anlage im DFBnet gilt dann auch gleichzeitig als Anmeldung. Auch sind die Spielberichte im DFBnet hierzu von den Vereinen auszufüllen und freizugeben.

Bei dem jeweiligen Schiedsrichteransetzer muss für jedes Turnier eine ausreichende Anzahl von Schiedsrichtern angefordert werden.
Die Nichtanmeldung von Freundschaftsspielen und Turnieren wird bestraft.

h.) Eine Änderung der Anstoßzeit muss hingenommen werden, wenn der Sportplatz durch Pflichtspiele höher spielender Mannschaften belegt ist.

i.) Heimspiele können zu Saisonbeginn ausschließlich für die Tage Freitag, Samstag und Sonntag gemeldet werden. Abweichende generelle Spieltage werden nicht genehmigt. Hierzu sind die Spiele mit den Gegnern auf den Staffeltagen entsprechend zu verlegen.

j.) Anstoßzeiten werden ausschließlich wie folgt genehmigt:

Montag – Freitag	Anstoß bis spätestens 20:00 Uhr
Samstag	Anstoß bis spätestens 19:00 Uhr
Sonntag	Anstoß bis spätestens 15:00 Uhr

Abweichungen hiervon sind möglich, wenn sich beide Vereine auf einen alternativen Termin einigen und diesen beim zuständigen Staffelleiter beantragen. Dieser informiert den Schiedsrichterausschuss, der bei Verfügbarkeit eine(n) Schiedsrichter(in) ansetzen wird.

7. Rechtsprechung:

a.) Die Verwaltungskosten bei Feldverweisen auf Dauer betragen 25, -- €

b.) **Zuständiges Sportgericht**: Kreissportgericht des NFV-Kreises Osnabrück:

Die Kontaktdaten sind auf der Homepage des NFV Kreis Osnabrück www.nfv-osnab-rueck.de veröffentlicht.

8. Begrüßung

Für ein faires Miteinander wird auf Kreisebene für alle Mannschaften eine gemeinsame Begrüßungskultur eingeführt, die am Spieltag nach folgendem Muster ablaufen soll :

* Begrüßung der gegnerischen Trainer und Mannschaft
* Begrüßung und Einweisung des/der Schiedsrichter(s)
* Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften mit dem Schiedsrichter(gespann)
* Team-Shakehand, inkl. der Trainer nach Vorbild der UEFA-Spiele (Mittelkreis)
* Platzwahl durch Mannschaftsführer und Schiedsrichter (Mittelkreis)
* Teamritual und Spielbeginn

9. Schiedsrichteransetzungen:

a.) Die Schiedsrichteransetzungen zu den Pflichtspielen aller Spielklassen erfolgen durch die zuständigen Schiedsrichteransetzer der jeweiligen Regionen. Die Kontaktdaten und entsprechende Einteilungen sind auf der Homepage des NFV-Kreises Osnabrück einsehbar.

b.) Freundschafts-, Pokal- und Hallenfußballspiele sind grundsätzlich von neutralen Schiedsrichtern zu leiten, die von den zuständigen Kontaktleuten angesetzt werden.
Hier hat die Anforderung durch die Vereine zu erfolgen.

c.) Die anfallenden Schiedsrichterkosten werden in allen Klassen über den „Schiedsrichterspesenpool“ im DFBnet abgerechnet.

Diese Regelung gilt **nicht** für Pokal- und Freundschaftsspiele. Hier sind die Spesen und Fahrtkosten direkt nach Spielschluss unaufgefordert **am Platz/in der Kabine** auszuzahlen**.**
Wird vom Platzverein eine Quittung benötigt, ist dem Schiedsrichter ein entsprechender Vordruck (soweit wie möglich ausgefüllt) auszuhändigen

10. Anschriftenverzeichnis :

a.) Änderungen aus dem Anschriftenverzeichnis im DFBnet Meldebogen sind unverzüglich vorzunehmen.

b.) Informationen vom NFV-Kreis Osnabrück werden nur über das DFBnet-Postfach den Vereinen mitgeteilt.

11. Auswechseln von Spielerinnen:

Gemäß Änderung zu § 14 der SpO des NFV hat Kreisfußballtag Osnabrück am **22. Juni 2024** beschlossen, dass bis einschließlich Kreisliga bis zu **5** Auswechselspielerinnen (**einschließlich Torwart**) in einem Spiel beliebig oft ein- und ausgewechselt werden können. Dieses muss in Höhe der Mittellinie, in einer Spielruhe und nach Meldung beim Schiedsrichter(in) erfolgen.
Auch bei Spielen in denen zwei 9er Mannschaften beteiligt sind gilt für beide Vereine die Wechselmöglichkeit von 5 Spielerinnen (einschließlich Torwart).

Vor dem Spiel werden alle Spielerinnen im Spielbericht Online eingetragen, die bei Beginn des Spieles mitwirken. Ebenso werden die Auswechselspielerinnen im Spielbericht Online erfasst.

!! Bitte um besondere Beachtung !!
!! des § 10 der SPO des NFV !!

12. Spielberechtigung von Spielerinnen innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins (§ 10) :

Spielen die höhere und die untere(n) Mannschaften auf Kreisebene, findet die Regelung des § 10 Abs. 4 SpO für das Saisonende keine Anwendung.
Für die Spieler dieser Mannschaften gilt:

Spielerinnen können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächstniederen Mannschaft eingesetzt werden, wenn Sie gem §10 Abs. 2 SpO freigespielt sind (durch das Aussetzen in 2 aufeinander folgenden uns ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft).

Hinweis: Diese Regelung gilt nicht für Spielerinnen nach einem Einsatz auf Bezirks- oder Verbandsebene. In diesem Fall findet die Regelung §10 Abs. 4 SPO Anwendung

13. Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften sind im Spielbetrieb des NFV-Kreises Osnabrück gem. NFV SpO §18a zugelassen. Es dürfen jedoch maximal **drei** Vereine einer Spielgemeinschaft angehören.

Für die Saison 2025/2026 gilt folgende Regelung:
Bisher nicht am Spielbetrieb teilnehmenden Spielgemeinschaften sind, gem. NFV SpO §18a, bis zum Meldetermin schriftlich über das DFBnet-Postfach beim Spielausschussvorsitzenden des NFV-Kreises Osnabrück zu beantragen.
Wenn ein Verein bereits in einer Spielgemeinschaft eingebunden ist, kann er nicht an einer weiteren SG mit anderen Vereinen teilnehmen.

14. Schlussbestimmung :

Anrufung gegen diese Ausschreibung ist innerhalb von **7 Tagen** nach Veröffentlichung auf der Homepage des NFV-Kreises Osnabrück beim Kreissportgericht Osnabrück möglich **(RuVO § 15 Ziff. 1 des NFV)**. Mit Inkrafttreten dieser Ausschreibung verliert die vorhergehende Ausschreibung ihre Gültigkeit.

Verstöße und Nichtbeachtung dieser Ausschreibung werden nach dem Anhang **2** zur Spielordnung bzw. der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV geahndet. Falls hier nicht besonders aufgeführt, gelten für den Spielbetrieb die Bestimmungen der Spielordnung des NFV.

Die Vereine sind für die Weitergabe und Information dieser Bestimmungen an alle Trainer, Betreuer, Mannschaften, Schiedsrichter in eigener Zuständigkeit

verantwortlich.

Belm, den 01. Juli 2025

LARS HAUCAP
NFV-Kreis Osnabrück
- Spielausschuss -

Anlage 1 zur Ausschreibung

Niedersächsischer Fußballverband e. V.
Kreis Osnabrück

Durchführungsbestimmungen „Schiedsrichter-Soll“ 2025/2026

§ 1 Nach § 2, Abs. 3, NFV-Schiedsrichterordnung, ist der Kreisschiedsrichterausschuss (KSA) für das Werben, die Ausbildung, das Erteilen und Aberkennen der Befähigung als Schiedsrichter und u. a. für die Überwachung der Erfüllung des Schiedsrichter-Solls der Vereine zuständig. Ein regelmäßiger und konstruktiver Austausch mit dem Kreisspielausschuss (SpA) und dem Kreisjugendspielausschuss (JSpA) ist dabei unerlässlich.

§ 2 (1) Nach Abstimmung mit SpA und JSpA sowie in Anlehnung an § 2, Abs. 2, NFV-Spielordnung, hat jeder Verein für folgende, zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaften die gleiche Anzahl an Schiedsrichtern[1] zu melden, die den Voraussetzungen der NFV-Schiedsrichterordnung entsprechen.

Für jede

Herrenmannschaft	- bis herunter zur 3. Kreisklasse
	- Altherrenmannschaften in der Kreisliga *oder*
	- Altherrenmannschaften ab dem Erreichen der 3. Pokalrunde
Frauenmannschaft	- bis herunter zur 1. Kreisklasse *oder*
	- ab dem Erreichen der 3. Pokalrunde
A-Jg.-Mannschaft	- bis herunter zur 1. Kreisklasse *oder*
	- ab dem Erreichen der 3. Pokalrunde
B-Jg.-Mannschaft	- bis herunter zur 1. Kreisklasse *oder*
(♂ & ♀)	- ab dem Erreichen der 3. Pokalrunde
C-Jg.-Mannschaft	- bis herunter zur 1. Kreisklasse *oder*
(♂ & ♀)	- ab dem Erreichen der 3. Pokalrunde

(2) In Absprache mit dem JSpA werden Spiele von **D-Jg.-Mannschaften** in der Kreisliga und im Pokalwettbewerb, ggf. auch in Play-Off-Spielen, mit Schiedsrichtern angesetzt. Diese finden aber keine Anrechnung auf § 2, Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmungen.

(3) Stichtag, bis zu der eine Mannschaft gewertet wird, ist der 30.09. einer Saison/ Spielserie. Mannschaften, die vorher abgemeldet werden (Mannschaftsrückzug), fallen aus der Bewertung für § 2, Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmungen.

(4) In den Herren-Kreisligen, im Herren-Kreispokal sowie in den Damen- und Jugend-Pokal-Finalspielen erfolgen in Absprache mit SpA und JSpA Ansetzungen inkl. Schiedsrichterassistenten. Die Ansetzung von Schiedsrichterassistenten in anderen Spielklassen kann nach Verfügbarkeit und in Absprache mit SpA, JSpA und ggf. betroffenen Vereinen erfolgen.

[1] Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit im Allgemeinen das generische Maskulinum verwendet.

§ 3 Bei Spielgemeinschaften (SG) bzw. Jugendspielgemeinschaften (JSG) ist der meldende Verein für die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls gemäß § 2, Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmungen zuständig und verantwortlich. Hat ein Verein oder haben mehrere Vereine der SG/ JSG einen Überhang an Schiedsrichtern nach § 4 dieser Durchführungsbestimmungen, können diese dem meldenden Verein angerechnet werden; dazu ist ein Antrag (per Mail oder postalisch) an den Kreisschiedsrichterobmann (KSO) des KSA notwendig (Eingang bis spätestens 30.06.).

§ 4 (1) Das Schiedsrichter-Soll ist erfüllt, wenn die Vereine die festgelegte Anzahl von Schiedsrichtern stellen und diese Schiedsrichter die vom KSA festgelegte Mindestanzahl an Spielen geleitet und Lehrabenden besucht haben.

(2) Es werden mind. 24 Lehrabende pro Saison an unterschiedlichen Orten angeboten (s. Schiedsrichterausschuss | NFV Kreis Osnabrück – „Weiterbildungen und Termine"). Der Besuch von Lehrabenden in anderen Kreisen, Bezirken oder Verbänden des DFB ist möglich, jedoch ist dem KSO eine Bescheinigung durch den dortigen KSO/ Lehrgangsleiter (per Mail oder postalisch) vorzulegen.

(3) Der KSA bietet i. d. R. 3 Kreisleistungsprüfungen (KLP) pro Saison an. Damit ein Schiedsrichter in der Herren-Kreisliga Spiele leiten darf, muss er die KLP bestehen und an mind. 4 Lehrabenden pro Saison teilnehmen (vgl. § 5 und 17 der NFV-Schiedsrichterordnung). Die finale Entscheidung obliegt dem KSA.

(4) Die Teilnahme an der KLP (und höheren Leistungsprüfungen) sowie an Lehrgängen des NFV werden nicht im Sinne von § 4, Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmungen angerechnet.

(5) Die folgende Übersicht zeigt die Mindestanforderungen zur Bewertung des Schiedsrichter-Solls (Aktiv/ Passiv) der einzelnen Schiedsrichter pro Saison.

SR-Einsätze (§ 2)	**Lehrabende**	**Anerkennung**
>= 10	>= 2	0,5
>= 20	>= 4	1,0
>= 30	>= 4	1,5
>= 40	>= 4	2,0

Turniere/ Turniertage, die im DFBnet angelegt sind und vom KSA offiziell besetzt werden, zählen als 1 geleitetes Spiel.

(6) Sollte sich im Laufe einer Saison ein Schiedsrichter aufgrund einer Erkrankung oder berufsbedingt vom laufenden Spielbetrieb abmelden, so wird der Schiedsrichter, ausgehend von den bis dahin geleiteten Spielen, angerechnet.

(7) Die jährliche Verlängerung der Schiedsrichter-Ausweise erfolgt erst bei einer Anerkennung von 0,5 gemäß § 4, Abs. 5 dieser Durchführungsbestimmungen. Sollten keine Lehrabende besucht werden, obliegt es der Entscheidung des KSA, keine weiteren Ansetzungen des Schiedsrichters vorzunehmen.

(8) Schiedsrichter-Anwärter, die im Winter/ Frühjahr ihre Ausbildung erfolgreich absolviert haben, mind. 8 SR-Einsätze vorweisen können und mind. 2 Lehrabende besucht haben, werden auf das erforderliche Schiedsrichter-Soll mit einer Anerkennung von 0,5 angerechnet, wenn die Ansetzungen der Spiele über den KSA vorgenommen werden. Spiele des eigenen Vereins zählen nicht dazu. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass etwaige unterklassige Spielleitungen des eigenen Vereins dem KSA zu

melden sind (proaktive Problemvorbeugung); auf Spielleitungen ohne offizielle Ansetzung im DFBnet sollte dringend verzichtet werden.

(9) Schiedsrichter, die ihre aktive Laufbahn beendet haben, bekommen gemäß nachfolgender Übersicht ihren Schiedsrichter-Ausweis verlängert. Dabei ist es relevant, dass sie während ihrer Laufbahn immer als Aktiv im Sinne von § 4, Abs. 5 dieser Durchführungsbestimmungen gegolten haben.

Aktive SR-Laufbahn (Jahre)	**Verlängerung SR-Ausweis** (Jahre)
>= 5	1
>= 10	2
>= 15	3
>= 20	4
>= 25	≙ der Anzahl der aktiven Jahre

§ 5 Der Schiedsrichter hat diverse Pflichten einzuhalten. Dazu gehören u. a. das ordnungsgemäße Ausfüllen des Spielberichtes (inkl. Freigabe) oder ggf. das Ausfüllen und Bereitstellen eines Sonderberichtes (vgl. § 5 ff. der NFV-Schiedsrichterordnung). Sollte der Schiedsrichter gegen diese Pflichten verstoßen, wird der KSA Maßnahmen gemäß § 13 f. der NFV-Schiedsrichterordnung (inkl. Anhang) vollziehen.

§ 6 (1) Schiedsrichter, die sich während der laufenden Saison abmelden bzw. nicht mehr zur Verfügung stehen oder in einen anderen Kreis- oder Landesverband wechseln, werden nach den Regularien von § 4, Abs. 5 dieser Durchführungsbestimmungen für den bisherigen Verein gewertet.

(2) Schiedsrichter, die den Verein wechseln wollen, können dies auf Antrag einreichen (s. Schiedsrichterausschuss | NFV Kreis Osnabrück – „Downloads"). Ein Wechsel wird erst zu Beginn einer neuen Saison anerkannt (01.07. eines Kalenderjahres). Der Antrag ist dem KSO rechtzeitig, also bis zum 30.06. (per Mail oder postalisch) vollständig ausgefüllt vorzulegen. Nur in begründeten Einzelfällen kann der KSA einen Vereinswechsel während der laufenden Saison genehmigen.

(3) Schiedsrichter werden in folgenden Fällen während der laufenden Saison auf Passiv gesetzt:

- unbegründete Spielrückgaben, die sich häufen (mehrmals pro Monat) & kurzfristig (am Spieltag) erfolgen (KSA-Beschluss)
- 3 Nichtantritte (unentschuldigtes Fernbleiben von Spielaufträgen)

Diese Schiedsrichter werden nicht auf das Schiedsrichter-Soll des Vereines angerechnet. Die Passivsetzung gilt mind. bis zum Ende der laufenden Saison und kann bis auf 1 Jahr Sperre ausgeweitet werden (vgl. § 44 der NFV-Rechts- und Verfahrensordnung).

§ 7 (1) Entsprechend § 11 der NFV-Spielordnung hat der Kreisvorstand die nachfolgende Regelung zur Bestrafung des Nichterfüllens des Schiedsrichter-Solls getroffen (Bezug: **Herrenmannschaft**).

Ligazugehörigkeit (laufende Saison)	**Strafe** (pro fehlendem Schiedsrichter)
<= Kreisliga (Kreisebene)	150,00 €
<= Landesliga (Bezirksebene)	300,00 €
>= Oberliga (Verbandsebene oder höher)	400,00 €

(2) Stichtag zur Ermittlung des Schiedsrichter-Solls ist der 30.06. des Kalenderjahres (vgl. § 11, Abs. 3 der NFV-Spielordnung). Ausschlaggebend sind die Daten aus dem DFBnet. Der SpA erstellt in Abstimmung mit dem KSA einen entsprechenden Verwaltungsentscheid über die Anrechnung/ Nichtanrechnung der Schiedsrichter.

(3) Bei Vereinen, die einen Überschuss an Schiedsrichtern gemäß Durchführungsbestimmungen vorweisen können, kann folgende Regelung angewendet werden: Max. 25 % der Verwaltungsentgelte über fehlende Schiedsrichter der abgelaufenen Saison können den Vereinen erstattet werden. Ein entsprechender Anspruch besteht nicht. Die „Rückerstattung" wird nicht in Geldbeträgen ausbezahlt, sondern in Form einer Schiedsrichter-Ausstattung (Trikot/ Hose/ Stutzen) für als aktiv eingestufte Schiedsrichter. Hierbei zählen nur die vollen Zahlen, Nachkommastellen werden nicht gewertet. Die Ausschüttung ist nur an Vereine möglich, die Mannschaften nach § 2 dieser Durchführungsbestimmungen in der abgelaufenen Saison gemeldet haben.
Der KSA übersendet in Abstimmung mit dem SpA den Vereinen, die ein Übersoll an Schiedsrichtern vorweisen können, ein entsprechendes Schreiben (per Mail im DFBnet-Postfach), in dem die nötigen Daten dieser Schiedsrichter erfasst werden müssen. Das Schreiben ist bis zum jeweils angegebenen Datum zurückzusenden; später eingehende Rückmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Nach Lieferung der Ausrüstungsteile werden diese Ausstattungen den betreffenden Schiedsrichtern auf den darauffolgenden Lehrabenden überreicht.

§ 8 Der KSA führt i. d. R. 2 Präsenz-Schiedsrichter-Anwärterlehrgänge pro Kalenderjahr durch, vornehmlich im November/ Dezember und Juni/ Juli, sodass die Schiedsrichter-Anwärter zur jeweiligen Halbserie ausgebildet werden. Voraussetzungen für die Teilnahme ist die Mitgliedschaft in einem Verbandsverein des DFB (in diesem Fall auch des NFV-Kreis Osnabrück) und die Vollendung des 12. Lebensjahres im Kalenderjahr der Prüfung. Aktiv Spiele leiten darf der Schiedsrichter erst mit 12 Jahren (vgl. § 3 der NFV-Schiedsrichterordnung).

§ 9 Schiedsrichter, die länger als 2 Jahre am Stück keine Spielleitungen mehr übernommen haben und wieder für Spielleitungen zur Verfügung stehen wollen, melden sich beim KSO oder Kreisschiedsrichterlehrwart (KSL) und werden wieder Aktiv gesetzt, wenn sie eine schriftliche Prüfung mit Regelneuerungen erfolgreich abgeleistet haben und mind. 1 Lehrabend besucht haben.

§ 10 Der KSA ist berechtigt, einem vom Verein gemeldeten Schiedsrichter als ungeeignet – auch unbegründet – abzulehnen.

§ 11 Schiedsrichter-Ehrungen werden i. d. R. vom Kreisehrenamtsbeauftragten (KEB) in Absprache mit dem KSA vorgenommen. Schiedsrichter, die geehrt werden können, dürfen zum Zeitpunkt der Ehrung erst max. 2 Jahre Passiv sein und müssen zuvor entsprechend § 4, Abs. 5 dieser Durchführungsbestimmungen Aktiv gewesen sein. Der KSA kann begründete Ausnahmen beschließen. Auch die Vereine können langjährige Vereins-Schiedsrichter ehren.

§ 12 Diese Durchführungsbestimmungen treten am 01.07.2025 in Kraft.

§ 13 Gegen diese Durchführungsbestimmungen ist nach § 15, Abs. 1 der NFV-Rechts- und Verfahrensordnung innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung die gebührenfreie Anrufung des Kreissportgerichts Osnabrück möglich.